

Vorlage Nr.: V1214/21
Datum: 18. November 2021

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	16.11.2021	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	22.11.2021	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales und Wohnen	11.01.2022	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Finanzen	17.01.2022	nicht öffentlich	beratend
Integrations- und Ausländerbeirat		öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales und Wohnen	01.02.2022	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	03.03.2022	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Arb, Soz, Gesundh, Wohnen

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 11. Juni 2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2021 (Dresdner Amtsblatt Nr. 25/2021)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 11. Juni 2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2021 (Dresdner Amtsblatt Nr. 25/2021).
2. Der Stadtrat nimmt die finanziellen Auswirkungen gemäß Anlagen 4 und 5 zur Kenntnis.

bereits gefasste Beschlüsse:

V0733/15
V1283/16
V1323/16
V1761/17
V1762/17
V3221/19
V0531/20
V0766/21

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
Projekt/PSP-Element:
Kostenart:
Investitionszeitraum/-jahr:
Einmalige Einzahlungen/Jahr:
Einmalige Auszahlungen/Jahr:
Laufende Einzahlungen/jährlich:
Laufende Auszahlungen/jährlich:
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Siehe Anlagen 4 und 5

Teilergebnishaushalt/-rechnung:
Produkt:
Kostenart:
Einmaliger Ertrag/Jahr:
Einmaliger Aufwand/Jahr:
Laufender Ertrag/jährlich:
Laufender Aufwand/jährlich:
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Die Landeshauptstadt Dresden bringt in ihrer Funktion als untere Unterbringungs- und Eingliederungsbehörde sowie als Ortspolizeibehörde besondere Bedarfsgruppen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage unter. Mit den Nutzerinnen und Nutzern wird kein privatrechtliches Mietverhältnis begründet. Die gegenständliche Unterbringungssatzung legt dabei die Rechte und Pflichten des unterzubringenden Personenkreises sowie die Höhe der zu entrichtenden Gebühren fest.

Mit Änderung dieser Satzung wird die Höhe der Nutzungsgebühren für das Jahr 2022 im Ergebnis der aktualisierten Kalkulation auf Basis der in 2022 voraussichtlich verfügbaren Unterbringungskapazitäten angepasst. Der Kalkulationszeitraum wird auf ein Jahr veranschlagt (1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022). Die Erhebung der Nutzungsgebühren erfolgt auf Grund der meist längerfristig erfolgenden Unterbringung in Form einer Monatsgebühr. Soweit die Unterbringung im Monatsverlauf beginnt oder beendet wird, erfolgt die Umrechnung in Tagessätze auf Basis 1/30 der jeweils geltenden Gebühr. Einzige Ausnahme bildet die Gebühr für Unterbringungseinrichtungen nach § 5 der Unterbringungssatzung (unverschuldete Notlagen, höhere Gewalt). Für diese Katastrophenschutzwohnungen kommt von vornherein eine – nicht kostendeckende – Tagesgebühr zum Ansatz, da die Unterbringung i. d. R. kurzfristig erfolgt.

Als Kalkulationsgrundlage werden für alle Unterbringungsobjekte die auf Grundlage von Verträgen zu zahlenden Kosten für die Betreuung, Bewachung, Anmietung und Verwaltung der Übergangswohnheime bzw. Gewährleistungswohnungen herangezogen und auf die voraussichtliche Anzahl an Nutzerinnen und Nutzer umgelegt. Ausgenommen hiervon sind die Kosten der polizeirechtlichen Betreuung sowie die Kosten der sozialen Betreuung.

Für die dem Bereich der Geflüchteten zuzuordnenden Übergangswohnheime (betrifft die Gebührensatznummern 2 bis 5) sinkt der Gebührensatz im Ergebnis von bisher 519,67 EUR auf zukünftig 382,29 EUR pro Platz und Monat. Die Kostensenkung beruht im Wesentlichen auf der realisierten Abmietung der kostenintensiven Unterbringungseinrichtung »Gustav-Hartmann-Straße 4« und des Objektes »Pillnitzer Landstraße 273«. Mit im Gebührensatz enthalten ist jedoch auch ein – auf Basis des Kalkulationszeitraumes 2020 – ermittelter Abschlag in Höhe von 76,76 EUR (Anwendung eines dreijährigen Ausgleichszeitraumes).

Die zu erhebenden Gebühren für den Bereich der Übergangswohnheime zur Unterbringung von wohnungslosen Menschen (Gebührensatznummern 1.1 und 1.4) erhöht sich von bisher 830,36 EUR auf zukünftig 959,55 EUR pro Platz und Monat. Bei der Gebühr für die Nutzung der Gewährleistungswohnungen im Wohnungslosenbereich (Gebührensatznummer 1.2) ist eine Gebührensatzsenkung festzustellen (von bisher 420,35 EUR auf zukünftig 418,07 EUR pro Platz und Monat). Mit im Gebührensatz enthalten ist auch ein sich aus der Nachberechnung auf Basis des vergangenen Kalkulationszeitraumes 2020 ergebender Defizitzuschlag in Höhe von 81,27 EUR für Übergangswohnheime und ein Defizitzuschlag in Höhe von 81,26 EUR für Gewährleistungswohnungen. Die hier wahrzunehmende Gebührensteigerung lässt sich im Wesentlichen auf den anzurechnenden Defizitzuschlag zurückführen. Darüber hinaus haben die sich aus den Vertragsanpassungen ergebenden Kostensteigerungen für das Unterbringungsobjekt »Hubertusstraße 36c« einen entsprechenden Einfluss auf die Steigerung der Kosten. Auch wurde die Unterbringungseinrichtung

»Podemusstraße 9« aus dem Bereich der Geflüchteten teilweise in den Bereich der Wohnungslosenunterbringung übergeben. Die Unterbringungseinrichtung »Bauhofstraße 11«, welche bisher zur Unterbringung wohnungsloser Menschen genutzt wurde, ist nunmehr in den Bereich der Geflüchteten übergegangen.

Um die Belastungen für sozialversicherungspflichtig erwerbstätige Personen angesichts der kalkulierten Gebührenhöhe zu verringern, wurde bereits mit Beschluss der Vorlage V1762/17 vom 14. Dezember 2017 eine Ermäßigungsregelung in die Unterbringungssatzung eingeführt (analog auch in der Vorlage V1761/17 für die Unterbringungssatzung Asyl). Dies geschieht in Form einer Obergrenze bei der Beteiligung an den Kosten. Diese orientiert sich an den angemessenen Kosten für eine Wohnung und Heizung, welche in der Stadt Dresden für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, XII und AsylbLG gelten. Mit dieser Ermäßigung werden für erwerbstätige Personen, die in (Gewährleistungs-)Wohnungen untergebracht sind, maximal 70 Prozent der angemessenen Kosten fällig. Das sind derzeit für einen Ein-Personen-Haushalt 291,54 EUR und für einen Drei-Personen-Haushalt 441,06 EUR. Für erwerbstätige Personen, die in einem Übergangwohnheim untergebracht sind, gilt ein Höchstsatz von 50 Prozent der angemessenen Kosten. Das sind bei einem Ein-Personen-Haushalt derzeit 208,24 EUR und bei einem Drei-Personen-Haushalt 315,04 EUR. Darüber hinaus müssen Auszubildende, die keine Leistungen nach dem SGB XII, SGB II oder AsylbLG erhalten, sich nur an den Benutzungsgebühren beteiligen, wenn sie ergänzende Bafög- oder die Berufsausbildungsbeihilfe-Leistungen erhalten.

Diese Regelungen führen im Ergebnis zu einer gerechten Beteiligung von erwerbsfähigen Personen an den Unterkunftskosten. Negativen Anreizen, die einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit – und mithin einer gelingenden Integration – entgegenstehen, wird wirksam begegnet. Durch die dynamische Ausgestaltung der vorgenannten Regelungen war eine betragsmäßige Anpassung im Rahmen der gegenständlichen Vorlage nicht erforderlich. Der mit der Vorlage V0531/20 getroffene Begleitbeschluss zur Ausweitung der vorgenannten Ermäßigungsregelung auf den Personenkreis mit Erwerbsminderungs- oder Altenrente wird mit der gegenständlichen Vorlage in den Wortlaut der Satzung überführt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Änderungssatzung

Anlage 2 - Synopse

Anlage 3 - Kalkulation der Benutzungsgebühren

Anlage 4 - Finanzielle Auswirkungen Produktbereich Unterbringung wohnungsloser Personen

Anlage 5 - Finanzielle Auswirkungen Produktbereich Asyl